

Vorbemerkung:

Die Werbe Consult GmbH & Co. KG - nachfolgend WBC genannt – kommt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeiten im Bereich Listbroking in keinem Fall mit personenbezogenen Daten/ Adressdaten in Berührung.

Sie agiert hier weder als Verantwortlicher (gem. Artikel 4 Nr. 7) noch als Auftragsverarbeiter (gem. Artikel 4 Nr. 8), sondern verhandelt und schließt als Makler im Auftrag ihrer Kunden mit werbetreibenden Dritten Verträge über die Nutzung der Daten ab. Die Verarbeitung der Daten erfolgt mittels Lettershop-Verfahren. WBC ist in dieses Verfahren nicht involviert.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsbeziehungen der Werbe Consult GmbH & Co. KG - nachfolgend WBC genannt – mit unseren Vertragspartnern.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge mit Kunden, die WBC beauftragen
 - die Verwertung von Daten zu übernehmen, an denen der Kunde die Nutzungsrechte hält (Vermietung von Nutzungsrechten)
 - Nutzungsrechte an Daten von Dritten für den Kunden einzukaufen (Anmietung von Nutzungsrechten)
 - ihre Werbe-Informationen mit Aussendungen oder sonstiger Werbung eines Dritten zu verbinden (Paketbeilage bei Dritten)
 - fremde Werbe-Informationen mit Aussendungen oder sonstiger Werbung des Kunden zu verbinden (Paketbeilage von Dritten)
 - die Planung und Buchung von Beilagen, Anzeigen und sonstiger kommerzieller Kommunikation bei Verlagen, Radio- und TV-Stationen zu übernehmen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen – haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und sonstige Bedingungswerke werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen oder auf ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Soweit in diesen AGB die schriftliche Abgabe bestimmter Erklärungen gefordert wird, genügt zur formgemäßen Abgabe dieser Erklärungen die Einhaltung der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 2.1 Unsere Haftung für Schäden und Aufwendungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf der Verletzung von Vertragspflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: „Kardinalpflichten“) beruhen oder Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind. Ansprüche, die ihre Grundlage im Produkthaftungsgesetz finden, bleiben ebenfalls unberührt. Im Fall einer Entgeltforderung bleiben die Ansprüche des Vertragspartners auf Verzugszinsen von Vorstehendem unberührt. Gleiches gilt im Falle einer Entgeltforderung für den Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- 2.2 Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist unsere Haftung der Höhe nach auf solche Schäden und Aufwendungen beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 2.3 Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

3. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 3.1 Erfüllungsort für die Leistungen von WBC ist deren Sitz.
- 3.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Solingen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Vertragsverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 3.4 Die Vertrags- und Gerichtssprache ist Deutsch. Englische Übersetzungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen sind reine Lese- und Arbeitsfassungen und für die Auslegung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

4. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung des Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder im Falle einer Lücke dieses Vertrages oder der Anlagen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen hiervon unberührt.
An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

II. Besondere Bestimmungen für den Bereich Listbroking

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 **„Adresseigner“**, Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 DSGVO und verfügungsberechtigter Adressinhaber, der Nutzungsrechte an Adressen (Postadresse, E-Mail) gegenüber Dritten einräumt.
- 1.2 **„Daten“**, personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Nr. 1 DSGVO die vom Adresseigner zur Nutzung angeboten werden, wie z.B. die postalische Adresse, das Geburtsjahr und ein sonstiges Gruppenmerkmal (z. B. Titel: Dr., Prof., Ing. etc..)
- 1.3 **„Adressgruppe“/„Adresslisten“**, Adressen an denen der Adresseigner die Nutzungsrechte hält, und die durch Gruppenmerkmale weiter selektiert werden können.
- 1.4 **„Gruppenmerkmale“**, Selektionskriterien über die Qualität der Daten. Diese können sein Herkunfts-/Gewinnungswege der Daten, Aktualitätsdatum, Käufer-/Interessenten-Adressen, kompilierte Adressen, Retourenquote usw.)
- 1.5 **Werbe-Informationen**, Katalogbeilagen, Paketbeilagen, Mediabeilagen oder sonstige kommerzielle Kommunikation des Werbetreibenden, die
 - a. mit Print-Aussendungen oder sonstiger Werbung des Adresseigners (z. B.: E-Mail Newsletter) verbunden werden soll
 - b. die unter Nutzung der Adressen des Adresseigners direkt vom Werbetreibenden aus versendet wird. Dies umfasst sowohl Print-Aussendungen als auch alle digitalen Medien wie z. B.: E-Mail Newsletter.
 - c. in öffentlichen Massenmedien, wie Printmedien (Druckmedien) eingelegt oder über Hörfunk, Fernsehen und Internet verbreitet werden.
- 1.6 **„Werbetreibender“**, stellt die Werbe-Informationen zur Verfügung, die mit Aussendungen oder sonstiger Werbung des Adresseigners verbunden wird oder nutzt die ihm überlassenen Nutzungsrechte an den Daten im Rahmen eigener kommerzieller Kommunikation.
- 1.7 **„Listbroker“**, Makler, der die Nutzungsrechte des Adresseigners gegenüber werbetreibenden Dritten vermarktet.
- 1.8 **„Kontrolladresse“**, zu Kontrollzwecken eingesetzte Daten (z.B. Adressen, E-Mail, personenbezogene Merkmale), die in den Bestand der zu nutzenden Daten eingebracht werden, um die Rechtmäßigkeit der Daten-Nutzung regelmäßig zu prüfen
- 1.9 **„Betroffene Person“**, identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, auf die sich die Daten beziehen (im Sinne Artikel 4 Nr. 1 DSGVO)

2. Adressignerauftrag, Nutzungsrechtseinräumung

- 2.1. Der Adresseigner räumt WBC für die vereinbarte Dauer das im Auftrag gegebenenfalls konkretisierte Verwertungsrecht ein, unter Wahrung der bei dem Adresseigner verbleibenden datenschutzrechtlichen Datenhoheit und damit verbundener Weisungsbefugnis, Nutzungsrechte an näher bestimmten Daten Dritten für deren geschäftliche Zwecke, in der Regel für eine jeweils einmalige Nutzung zu übertragen. Der Adresseigner übernimmt die Garantie, dass er berechtigt ist, diese Rechte an den Daten zu übertragen und deren Nutzung zu ermöglichen.

- 2.2. WBC ist berechtigt, in eigenem Namen Nutzungsverträge anzubahnen und abzuschließen und zu diesem Zweck entsprechende Nutzungsrechte Dritten gegenüber einzuräumen. Der Adressseigner ist damit einverstanden, dass WBC Unteraufträge erteilen bzw. eine Vermarktung über weitere Listbroker vornehmen kann.
- 2.3. Der Adressseigner informiert die WBC, über die anwendbaren Gruppenmerkmale, die den zu vermarktenden Datenbestand qualitativ einschränken können. Der Adressseigner gestattet WBC, die ihnen in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Angaben bei der Vermarktung der Daten zu verwenden. Schätzungen sind vom Adressseigner nach bestem Wissen vorzunehmen und als solche kenntlich zu machen.
- 2.4. WBC ist grundsätzlich frei in seiner wirtschaftlichen Entscheidung. Der Adressseigner bleibt jedoch im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen berechtigt, nach Vorlage der geplanten Maßnahme eines Werbetreibenden, diese ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen. Gelangt ein Einzelvertrag zwischen WBC und Werbetreibenden aufgrund der Ausübung vorstehender Rechte nicht zur Ausführung, so steht WBC gegenüber dem Adressseigner ein Rücktrittsrecht für diesen Einzelvertrag zu.
- 2.5. Das Vertragsverhältnis zwischen Adressseigner und WBC kann weitere sonstige Leistungspflichten von WBC umfassen, insbesondere die Beratung zur vermarktungsgerechten Auswahl der Daten, anzuwendender Selektionskriterien oder die Übernahme technischer Leistungen. WBC ist auch hier berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

3. Auftragsdatenverhältnis, Kontrolle

- 3.1. Sämtliche vorstehenden und nachfolgenden Befugnisse werden unter der Beschränkung eingeräumt, dass die dem Adressseigner zustehende datenschutzrechtliche Datenhoheit nicht berührt wird. Das Weisungsrecht von WBC sowie von diesem abgeleitet das des Werbetreibenden gegenüber Dritten bleibt hinsichtlich der Daten auf die Vorgaben dieser Regelungen zur Nutzung der Daten sowie ggf. weiterer entsprechender Vorgaben und datenschutzrechtlich geboten erscheinender Entscheidungen des Adressseigners beschränkt.
- 3.2. Die Parteien vereinbaren, dass der Werbetreibende die Daten in Ermangelung abweichender Abreden nicht zur unmittelbaren Verfügung erhält. Die Daten werden vielmehr unter der Datenhoheit des Adressseigners im Rahmen einer für diesen durchgeführten Auftragsdatenverarbeitung - ggf. im Unterauftrag mittels zuvor vom Adressseigner genehmigte Weiterverarbeiter, wie qualifizierte Datenverarbeiter und Lettershops - der Nutzung des Werbetreibenden zugeführt. Wer Vertragspartner des Auftragsdatenverhältnisses gegenüber dem Adressseigner wird, bestimmt sich nach den Abreden der Beteiligten. Die Abreden zu jeder Auftragsdatenverarbeitung sind nach dem Gesetz schriftlich zu treffen.
- 3.3. Soweit WBC oder der Werbetreibende im Zusammenhang mit den zu nutzenden Daten Informationen zu diesen Daten und deren weiterer Verarbeitung erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Adressseigners notwendig ist, wird er diese unverzüglich dem Adressseigner mitteilen und diesen insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Überwachungs- und Auskunftspflichten durch entsprechende vertragliche Regelungen und technische Vorsorge bei der Einbindung Dritter unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Adressseigners technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorschriften

4. Vertragsverhältnis zum Werbetreibenden

- 4.1. Der Werbetreibende akzeptiert, dass die Nutzungsvereinbarung zu den Daten unmittelbar zwischen WBC und ihm zu Stande kommt. Soweit der Werbetreibende nach den getroffenen Abreden die Daten über von ihm beauftragte Dritte weiterverarbeitet, erfolgt die Datenverarbeitung im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses (gemäß Art. 28 DSGVO), welches ggf. über WBC im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses oder über ihn als Vertreter des Adressseigners mit dem Adressseigner begründet wird. Dabei können sich Beschränkungen der Nutzung durch die fortbestehende datenschutzrechtliche Datenhoheit des Adressseigners ergeben. Der Adressseigner ist insbesondere berechtigt, im Rahmen datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen binnen angemessener Prüfungsfrist nach Vorlage der geplanten Maßnahme diese ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der Betroffenen geboten erscheinen. Lehnt ein Adressseigner eine geplante Nutzung generell ab, gilt die Ablehnung mit Zugang beim Werbetreibenden als zulässiger Rücktritt des von WBC von dem betroffenen Einzelvertrag. Der Werbetreibende ist im Übrigen gegenüber WBC berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten, wenn er diesbezügliche Auflagen des Adressseigners, die über bei Vertragsschluss bekannte Auflagen und Beschränkungen hinausgehen, nicht akzeptiert. Der Rücktritt ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang der Auflagenbestimmung zu erklären.
- 4.2. Die von WBC abgegebenen Angebote sind freibleibend, solange sie nicht zum Gegenstand einer verbindlichen Vereinbarung werden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von WBC zustande.
- 4.3. Liegen WBC oder dem Adressseigner im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung für die datenschutzrechtliche Prüfung notwendige Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vor, kann WBC die Auftragsbestätigung von noch zu erfüllenden Bedingungen abhängig machen.
- 4.4. Mit der Genehmigung eines Tests für eine vorgeschlagene Nutzung gilt die Zustimmung des Adressseigners für eine gleiche zeitnahe Nutzung mit sämtlichen Daten des für den Test eingesetzten Teilbestandes der Adressgruppe als erteilt, soweit nicht nach der Genehmigung wesentliche Änderungen der Verhältnisse eintreten (Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Daten).
- 4.5. Mit der Freigabe übernimmt weder der Adressseigner noch WBC eine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung der Daten. Der Werbetreibende ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Adresseneigentümer sowie WBC von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Im Vertragsverhältnis zu WBC gelten jeweils die Preise der Auftragsbestätigung bzw. der jeweils aktuellen Preisliste von WBC.
- 5.2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten (Datenkarten) angegebenen Adressen- bzw. Datenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Stückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den Werbetreibenden im Einzelfall nicht zumutbar.
- 5.3. Weitere Kosten wie z. B. für Selektionen, Verpackung, Datenübermittlung, Portokosten oder Transportversicherung oder vereinbarte Beratungsleistungen werden gesondert berechnet.
- 5.4. Der Adressseigner stellt das übertragene Nutzungsrecht und die Überlassung der Daten zur Ausübung WBC in Rechnung. WBC berechnet die entsprechenden Leistungen gegenüber dem Werbetreibenden. Der Werbetreibende hat binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen. Weitere Leistungen von WBC werden im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses abgerechnet und sind binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.
- 5.5. Die Zahlung von WBC an den Adressseigner erfolgt nach entsprechendem Eingang der Zahlung des Werbetreibenden, längstens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang.

6. Nutzungserwerb und Pflichten des Werbetreibenden

- 6.1. WBC überträgt im Rahmen seiner Befugnisse an den Werbetreibenden beschränkte Nutzungsrechte an den Daten. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die zwischen WBC und dem Werbetreibenden geschlossene Nutzungsvereinbarung den Werbetreibenden mit der Zahlung der Vergütung und der datenschutzrechtlich erforderlichen Freigabe des Adressseigners nur zur konkret festgelegten einmaligen Nutzung der vom Adressseigner zur Verfügung gestellten Daten zum Nutzungstermin (z.B. Postauslieferungstermin) oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, soweit die Daten nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Werbetreibenden übergegangen sind (vgl. hierzu Teil II, Ziffer 6.9.).
- 6.2. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, darf der Werbetreibende für nachfolgende Weiterverarbeitungen der Daten nur Dienstleister einsetzen, die im DDV (Deutscher Dialogmarketing Verband e. V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt) organisiert sind. Die Weiterverarbeitung der Daten ist innerhalb des Lettershop-Verfahrens auf folgende Dienstleistungen beschränkt:
 - Daten-Konvertierung/-Analyse,
 - Qualifizierung;
 - postalische Überprüfung und Korrektur;
 - Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche
 - Waschabgleiche, wie z. B. Infoscore, Protector und vergleichbare Bereinigungen;
 - Dublettenabgleiche;
 - Splitten in Teilmengen und Reduzierung;
 - Portooptimierung;
 - Laserdruck;
 - Lettershop-Arbeiten.
- 6.3. Darüberhinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragserrfassung oder Speicherung von Temporärdateien, die Weitergabe an andere Dienstleister oder sonstige datenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Adressseigner.
- 6.4. Der Werbetreibende hat eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsbefugnis und Weisungen, insbesondere die Übermittlung oder das Zugänglichmachen der Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigter Verwendung zu unterlassen. Der Werbetreibende wird ferner besondere Weisungen und individuell vereinbarte Beschränkungen (z. B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.
- 6.5. Der Werbetreibende wird neue Adressen, die der Zusteller auf Retouren vermerkt hat, nur einmalig für die bereits freigegebene Aktion benutzen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.6. Die Datenträger, beziehungsweise die Daten dürfen nur in den zuvor genehmigten Rechenzentren beziehungsweise genehmigten Weiterverarbeitern gelagert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen im Sinne von Artikel 28 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Eventuelle Unterauftragsverhältnisse der vorbezeichneten Dienstleister müssen schriftlich getroffen und dem Adressseigner bzw. im Rahmen eines entsprechenden Unterauftragverhältnisses zur Auftragsdatenverarbeitung WBC übermittelt werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners der Auftragsdatenverarbeitungsabrede. In jedem Fall muss von jedem beauftragten Dienstleister die von WBC vorgesehene Verpflichtungserklärung unterzeichnet und bei WBC hinterlegt werden.
- 6.7. Daneben gelten die Regelungen in Teil II, Ziffer 3. und 4.1.
- 6.8. WBC und der Werbetreibende erklären sich damit einverstanden, dass der Adressseigner bzw. WBC in jede Adressenlieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressgruppe einbringt, um die Einhaltung gesetzlicher und nach diesen Bedingungen und gesonderter vertraglicher Vereinbarungen geltenden Pflichten kontrollieren zu können.

- 6.9. Die Daten von Personen, die auf die Zusendung des Werbetreibenden bestellt oder sonst dem Zweck der Zusendung entsprechend reagiert haben, dürfen von diesem mit Eingang der Bestellung bzw. Reaktion ohne weitere Beschränkung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens künftig genutzt werden (Mitverfügungsbefugnis).
- 6.10. Der Werbetreibende wird die Daten im Rahmen der Weiterverarbeitung nicht Dritten zugänglich machen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll-Adressen und die Einhaltung der vorstehenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen.
- 6.11. Der Werbetreibende haftet für jedes Verschulden von ihm beauftragter Dritter gegenüber der WBC sowie gegenüber dem Adresseigner.
- 6.12. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Übermittlung strafbarer, jugendgefährdender oder sonst ungesetzlicher Angebote sowie an unmittelbare Wettbewerber des Adresseigners ist nicht gestattet.
- 6.13. Der Werbetreibende wird verpflichtet, in seinem Werbemittel über die Herkunft der Daten zu informieren und den Verantwortlichen Namentlich zu benennen.

7. Datenschutzgesetz, Robinsodatei

- 7.1. In allen Fällen dürfen die Daten nur nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO und BDSG bzw. sonstiger Datenschutzregelungen (z. B. Telemediengesetz [TMG]) übermittelt und genutzt werden.
- 7.2. Gibt der Betroffene zu erkennen, dass er der Nutzung seiner Daten ganz oder teilweise widerspricht, so hat der Werbetreibende hierüber den Adresseigner aber nicht WBC unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- 7.3. Es wird grundsätzlich vor dem Werbeeinsatz von Daten im Verbraucherbereich ein Abgleich mit der Robinson-Datei empfohlen, die beim DDV geführt wird.
- 7.4. Der Werbetreibende wird ferner auf die in Teil II, Ziffer 3.4. beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Pflichten hingewiesen, die auch ihn treffen können.

8. Gewährleistung, Abtretung, Haftung

- 8.1. Dem Werbetreibenden stehen Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag erst dann zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist in einer für den Werbetreibenden zumutbaren Weise nicht geleistet werden oder die Nacherfüllung sonst gescheitert ist.
- 8.2. Die Gewährleistung richtet sich, soweit vor- und nachstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt wird, soweit Teil I, Ziffer 2.2. nichts Abweichendes regelt.
- 8.3. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die dem Betroffenen zugewiesen werden, soweit das Merkmal von der Existenz und/oder von den Angaben und/oder einem unveränderten Verhalten des Adressaten oder eines sonstigen unveränderten Umstandes seiner Person abhängig ist. Da das Datenmaterial ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Datenquellen fehlerhafte Angaben enthalten haben können, kann schließlich keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Daten zum Zeitpunkt der Nutzung geleistet werden. Wegen der in den einzelnen Adressgruppen verschiedenen Fluktuationen sind Retouren (Sendungen mit postalischem Unzustellbarkeitsvermerk) unvermeidlich. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten und/oder Gebühren. Retourenrückvergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Adresseigner.
- 8.4. WBC übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der Bereitstellung der Daten durch den Adresseigner noch der geplanten Adressnutzung durch den Werbetreibenden.
- 8.5. Beanstandungen wegen der gelieferten Stückzahl oder sonstige bei unverzüglicher, angemessener Untersuchung erkennbare Fehler der gelieferten Daten sind vom Werbetreibenden unverzüglich in Textform nach vertragsgerechter Übersendung und in jedem Fall vor weiterer Verwendung der Daten WBC mitzuteilen. Es gilt auch die rechtzeitige Rüge (in Textform) eines Auftragsverarbeiters im Sinne Art. 4 Nr. 8 DSGVO, welcher dem Adresseigner zuvor benannt wurde, als ausreichend. Mit rügeloser Verwendung der Daten sind Ansprüche, die auf Unterschreiten oder Überschreiten der vertragsgerechten Stückzahl oder auf sonstige bei entsprechender Untersuchung erkennbare Fehler der Daten gestützt sind, ausgeschlossen. Für Kaufleute gelten die Rügepflichten nach § 377 HGB ergänzend.

9. Vertragsstrafeversprechen zugunsten Adresseigner

- 9.1. Der Werbetreibende verpflichtet sich gegenüber dem Adresseigner für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Teil II, Ziffern 6.1 - 6.6) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der Kosten des Nutzungsrechts nach der Preisliste des Adresseigners bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppen von Daten, die für die Nutzung bereitgestellt wurden, in der auch die vertragswidrig verwendeten Daten enthalten waren. Der Werbetreibende haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer von ihm beauftragter Dritter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 9.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Werbetreibenden und/oder von ihm beauftragter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontrolladresse, die dem genutzten Datenmaterial beigelegt war, es sei denn, der Werbetreibende ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontrolladresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung erhalten hat.

10. Leistungsverweigerungsrecht, Fristlose Kündigung

- 10.1. WBC und der Adresseigner sind berechtigt, Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind. Beide sind nach jeweiliger erfolgloser Fristsetzung befugt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Tritt der Adresseigner berechtigt aus Gründen

zurück, die dem Werbetreibenden zuzurechnen sind, ist WBC berechtigt gegenüber diesem den Rücktritt ohne weitere Voraussetzungen zu erklären.

10.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Datenvermittlung mit Gegengeschäftszusagen

Bei einer Rechteeinräumung mit einer Gegengeschäftszusage zugunsten des Adressseigners („Adressentausch“) erfolgen die Rechteeinräumungen über WBC. Die Regelungen gelten im Übrigen entsprechend. Eine entsprechende Anwendung dieser Regelungen ergibt sich auch, wenn die Nutzungsmöglichkeit an Daten über die Vermittlung von Versandmöglichkeiten in Form von Werbe-Informationen des Werbetreibenden zu Aussendungen des Adressseigners erfolgt.

III. Besondere Bestimmungen für die Leistungen als Werbeagentur

1. Angebot, Vertragsschluss

- 1.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von WBC freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit durch die WBC zustande.
- 1.2. Im Entwurfsstadium eingereichte Vorschläge von WBC sind keine Vertragsangebote. Zu diesen Entwürfen gehörende Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Schemata), Texte, auditive und audiovisuelle Werbeträger und sonstige Spezifikationen sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie von WBC in dem Vorschlag als verbindlich bestätigt wurden.
- 1.3. Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den im Zusammenhang mit dem Entwurf ausgehändigten Unterlagen verbleiben bei WBC. Die im Entwurfsstadium eingereichten Vorschläge von WBC dürfen vom Kunden nicht verwendet werden. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch WBC nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4. Der Kunde verpflichtet sich, WBC rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Kunde sichert zu, dass er die Nutzungsrechte für von ihm angelieferte und für von WBC zu verwendenden Materialien, insbesondere Bild-, Namens- und Markenrechte im zur Erfüllung des Vertrages verwendeten Umfang innehat.

2. Vertragsdurchführung

- 2.1. WBC verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden ihr zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sie gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.
- 2.2. WBC ist bemüht entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Kunden die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - zu vertreten.
- 2.3. Es steht im Ermessen von WBC für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
- 2.4. Vor Beauftragung eines Drittunternehmens hat WBC den Kunden über Art und Preis der Drittleistung zu informieren. Der Kunde ist berechtigt der Beauftragung zu widersprechen. Der Widerspruch muss binnen 3 Tagen ab Erhalt der Information erklärt werden.
- 2.5. Werden von WBC im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet WBC die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeitaufwand gem. ihrer aktuell zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste.
- 2.6. Der Kunde ermächtigt WBC mit der Auftragserteilung, in seinem Namen zu handeln, soweit es sich dabei um Geschäfte handelt, die mit der Abwicklung des geschlossenen Vertrages zusammenhängen.

3. Preise

- 3.1. Das Honorar von WBC bestimmt sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung. Ist ein solches vertraglich nicht vereinbart, erhält WBC eine taxmäßige Vergütung, welche sich nach der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste richtet.
- 3.2. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer, gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht mit ein.
- 3.3. Sonstige Aufwendungen wie Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, Autorenkorrekturen, Anwaltskosten, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahme, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeuge und Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (z.B. Marktforschung) werden je nach entsprechendem Aufwand gesondert berechnet. Sie unterfallen nicht Teil III, Ziffer 3.1., da sie vom Honorar nicht umfasst sind. Etwas anderes ergibt sich, wenn derartige Leistungen ausdrücklich, unter Angabe eines Preises, in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

- 3.4. Kommt eine von WBC ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die WBC nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch von WBC hiervon unberührt. Im Falle der Nichtdurchführung werden die Drittkosten vollumfänglich durch den Kunden getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gründe der Nichtdurchführung in der Sphäre des Kunden oder Dritten liegen, die der Kunde unmittelbar ohne Einschaltung von WBC beauftragt hat.
- 3.5. Vorschläge des Kunden hinsichtlich Gestaltung oder Text, seine sonstige Mitarbeit oder Korrektur haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 3.6. WBC ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe orientiert sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtvolumen der vertraglich geschuldeten Leistung. Soweit WBC für den Kunden Zahlungen gegenüber den eingesetzten Dritten zu erbringen hat, kann sie außerdem einen angemessenen Vorschuss von dem Kunden verlangen.

4. Lieferzeit, Teillieferung, Gefahrübergang

- 4.1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Zahlungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer, vom Kunden akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand, nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung und Leistung WBC verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.3. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von WBC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.
- 4.4. Die Übergabe erfolgt am Sitz von WBC. Soweit der Kunde die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.
- 4.5. Eine Transportversicherung wird WBC nur auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Kunden abschließen

5. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 5.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gewährleistungsrechte bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
- 5.2. Soweit ein von WBC zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist WBC nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ist WBC zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die WBC zu vertreten hat oder schlägt die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 5.3. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr nach (Ab-) Lieferung.

6. Haftungsfreistellung, Rechtsschutz

- 6.1. Liefert der Kunde Materialien für die zu erbringende Leistung, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Einsatzes und der Nutzung der Leistung benötigt werden. Der Kunde stellt WBC von sämtlichen Zahlungsansprüchen Dritter frei, die diese gegen WBC aufgrund solcher Materialien, die vom Kunden geliefert wurden, geltend machen.
- 6.2. Der Kunde stellt WBC von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen WBC von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung von vom Kunden gelieferten Materialien geltend gemacht werden.
- 6.3. Der Kunde stellt WBC von Ansprüchen Dritter frei, wenn WBC auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme mitgeteilt hat.
- 6.4. Erachtet WBC für die durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch einen Rechtsanwalt für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die dadurch entstehenden Kosten.

7. Rechte an den Leistungen der Agentur, Belegexemplare

- 7.1. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Urheberrechten oder an sonstigen geschützten oder schutzfähigen Rechten erfolgt ausschließlich für die, sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Nutzungsart, zum angegebenen Nutzungszweck sowie ggf. dem angegebenen Vertriebsgebiet sowie Erscheinungsmedium, im angegebenen Umfang/Auflagen in den angegebenen Zeiträumen.
- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit übertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung besteht.

- 7.3. Einschränkungen gelten ggf. für Leistungen, die von WBC für den Kunden eingekauft wurden, insbesondere Wort, Bild oder künstlerische Leistungen. Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.
- 7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.

8. Fälligkeit der Vergütung

Honorarrechnungen, verauslagte Kosten, Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen hat der Kunde jeweils zwei Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

9. Eigentumsvorbehalt

WBC behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor.